

SATZUNG

zur 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Friedrichsthal vom 06. Juli 1990

öffentlich bekanntgemacht am 29.04.2021

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal am 28. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Artikel I

Neufassung des § 1

Die Stadt Friedrichsthal betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Artikel II

Das Gebührenverzeichnis vom 22. November 2017, erweitert durch die Ergänzung vom 06. April 2018, zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird neu gefasst (Anlage 1).

Alle sonstigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung sowie das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis treten am 01. Mai 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Friedrichsthal vom 22. November 2017 und die Ergänzung vom 06. April 2018 außer Kraft.

Friedrichsthal, den 28. April 2021

(Dienstsiegel)

Christian Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.